

06  
2022



# ADIUVAT

Aktuelle STEUERNEWS aus unserer Kanzlei



## ERBSCHAFTSSTEUER

UNTERSCHIEDLICHE BESTEUERUNG

## VERÄUSSERUNG

EINES MIT EINEM „GARTENHAUS“  
BEBAUTEN GRUNDSTÜCKS

### INHALT

- Steuerermäßigung
- Kinderfreibeträge
- Entlastungsbetrag
- Erstattung von Vorsteuerbeträgen
- Steuerermäßigung







**Christian Walczak,**  
Steuerberater

### Liebe Mandantinnen und Mandanten,

es ist uns eine Freude, Ihnen heute unsere neue und vierte Kanzleizeitschrift vorstellen zu dürfen.

Das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Uns liegt viel daran, Sie aktuell und anschaulich zu informieren. Wir haben daher wichtige Änderungen und Informationen aus dem Bereich Steuern, Recht und Wirtschaft für Sie zusammengestellt.

Gleichwohl wollen wir Ihnen auch Neuigkeiten aus unserem Kanzleialltag nicht vorenthalten.

Bei Fragen zu den angesprochenen Themen sind wir gerne persönlich für Sie da.

Herzliche Grüße und viel Freude beim Lesen,

### Ihr Team von der Aduvat

## INHALT 05/2022

### ALLE BEITRÄGE IN DIESEM HEFT

- 1 Erbschaftsteuer: Unterschiedliche Besteuerung von Privat- und Betriebsvermögen nicht verfassungswidrig**
- 2 Steuerermäßigung für zusammengeballte Überstundenvergütungen**
- 3 Kinderfreibeträge bei eheähnlicher Lebensgemeinschaft der Eltern**
- 4 Veräußerung eines mit einem „Gartenhaus“ bebauten Grundstücks**
- 5 Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zeitanteilig im Jahr der Heirat bzw. der Trennung**
- 6 Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus sog. Drittstaaten (Nicht-EU-Staaten)**
- 7 Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen**
- 8 Konsulent GmbH - Webdesign**

## IMPRESSUM

**Aduvat Steuerberatungsgesellschaft mbH**  
Heerener Straße 177  
59174 Kamen

Telefon: (0049) 02307 – 994 9010  
Telefax: (0049) 02307 – 994 9011

E-Mail: [info@adiuvat.eu](mailto:info@adiuvat.eu)  
Internet: [adiuvat.eu](http://adiuvat.eu)

**Aduvat Steuerberatung**  
Christian Walczak  
Robert-Bosch-Strasse 1  
59439 Holzwickede

Telefon: (0049) 02301 – 946 800  
Telefax: (0049) 02301 – 946 8010

E-Mail: [info@adiuvat.eu](mailto:info@adiuvat.eu)  
Internet: [adiuvat.eu](http://adiuvat.eu)

Unsere Mandanteninformation erscheint monatlich und ist auf unserer Webseite ([adiuvat.eu](http://adiuvat.eu)) im InfoCenter als PDF-Dokument erhältlich.

# BIS ZUR VOLLEN STEUERBEFREIUNG



## 1

### Erbschaftsteuer: Unterschiedliche Besteuerung von Privat- und Betriebsvermögen nicht verfassungswidrig

Nach dem derzeitigen Erbschaftsteuerrecht kommen beim Erwerb von Betriebsvermögen unterschiedliche Begünstigungen in Betracht. Diese reichen von Verschonungsabschlägen bis zur vollen Steuerbefreiung, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.<sup>4</sup>

In einem Beschluss hat der Bundesfinanzhof<sup>5</sup> klargestellt, dass die Besteuerung von Privatvermögen **nicht** deshalb als verfassungswidrig

zu betrachten ist, weil in demselben Zeitraum eine „Überbegünstigung“ des Betriebsvermögens vorliege.

Das Gericht weist im Übrigen darauf hin, dass die Rechtsprechung<sup>6</sup> aktuell bereits ausgeführt hat, dass sie nicht von der Verfassungswidrigkeit des derzeitigen Erbschaftsteuerrechts ausgeht.



(4) Zu den Einzelheiten siehe §§ 13a bis 13c ErbStG.  
(5) BFH-Urteil vom 17.01.2022 II B 49/21 (BFH/NV 2022 S. 420).  
(6) Vgl. hierzu BFH-Urteil vom 06.05.2021 II R 1/19 (BStBl 2022 II S. 77).



### Steuerermäßigung für zusammengeballte Überstundenvergütungen

Der Einkommensteuertarif sieht mit steigendem Einkommen eine progressive Erhöhung des Einkommensteuersatzes vor. Werden Vergütungen nicht laufend, sondern für eine **mehnjährige Tätigkeit** in einer Summe ausgezahlt, führt dieser Progressionseffekt regelmäßig zu einer Steuerbelastung.

Um die Progressionswirkung bei einem **zusammengeballten Zufluss von Lohnnachzahlungen** zu mildern, kann die Besteuerung nach der sog. **Fünftelregelung** vorgenommen werden.<sup>7</sup> Voraussetzung ist, dass sich die Nachzahlung auf die Vergütung für eine Tätigkeit bezieht, die sich über mindestens zwei Veranlagungszeiträume erstreckt und einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfasst.

Der Bundesfinanzhof<sup>8</sup> hat entschieden, dass auch bei nachgezahlten Überstundenvergütungen, die für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten geleistet werden, die Fünftelregelung in Betracht kommt. Damit hat das Gericht klargestellt, dass die Begünstigung sowohl auf Nachzahlungen von Festlohnbestandteilen als auch auf Nachzahlungen von **variablen** Lohnbestandteilen anzuwenden ist. Entscheidend ist allein, ob die nachgezahlte Vergütung für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten geleistet worden ist. Daneben hat der Bundesfinanzhof in Fortsetzung seiner bisherigen Rechtsprechung erneut bestätigt, dass die Entlohnung für die mehrjährige Tätigkeit in zusammengeballter Form aus **wirtschaftlich vernünftigen Gründen** erfolgen muss.<sup>9</sup>

Dies ist z. B. bei Lohnnachzahlungen wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses stets der Fall.



### DISCLAIMER

Unser Magazin „ADIUVAT“ bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen unsere Kanzlei gerne zur Verfügung. Dieses Magazin unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise, Gestaltung und Produktion: Konsulent Unternehmensberatung GmbH. Quelle der steuerliche Textinhalte in Lizenz: efv, Erich Fleischer Verlag, Clüverstrasse 20, 28832 Achim.

(8) BFH-Urteil vom 02.12.2021 VI R 23/19.

(9) BBFH-Urteile vom 07.05.2015 VI R 44/13 (BStBl 2015 II S. 890) und vom 31.08.2016 VI R 53/14 (BStBl 2017 II S. 322).



## 3

### Kinderfreibeträge bei eheähnlicher Lebensgemeinschaft der Eltern

Für Besserverdienende kann die Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung günstiger sein als das Kindergeld. Die Kinderfreibeträge stehen jedem Elternteil grundsätzlich zur Hälfte zu. Allerdings können in Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Ehegattenveranlagung nicht gegeben sind, auf Antrag die anteiligen Kinderfreibeträge übertragen werden, wenn der andere Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht im Wesentlichen (d. h. zu weniger als 75 %) <sup>10</sup> nachkommt oder mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist (§ 32 Abs. 6 Satz 6 EStG).

Der Bundesfinanzhof <sup>11</sup> hatte kürzlich über eine Übertragung der anteiligen Freibeträge zu entscheiden, bei der das Elternpaar in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft zusammenlebt. Dabei erzielte ein **Elternteil** – hier der Kindsvater – mit ca. 10.000 Euro eher **geringe Einkünfte**, während beim anderen Elternteil – hier die Kindsmutter – mit Einkünften von über 70.000 Euro jährlich eine Berücksichtigung der Kinderfreibeträge günstiger war als das Kindergeld. Das Gericht verneinte allerdings eine Übertragung der Kinderfreibeträge, da auch die Erbringung von **Betreuungsunterhalt** durch den geringverdienenden Elternteil zu berücksichtigen ist.

Leistet ein betreuender Elternteil keinen oder nur einen sehr geringen Beitrag zum gemeinsamen Haushaltseinkommen, führt dies nicht zwangsläufig dazu, dass dieser seiner Unterhaltspflicht nicht im Wesentlichen nachgekommen ist.

Sollte aufgrund der geringen Einkünfte eines Elternteils keine Unterhaltspflicht in materieller Hinsicht bestehen, begründet dies bei einem zusammenlebenden Elternpaar keine Übertragung der Kinderfreibeträge wegen mangelnder Leistungsfähigkeit.

(10) Vgl. R 32.13 Abs. 2 EStR.

(11) BFH-Urteil vom 15.12.2021 III R 24/20.



## 4

### Veräußerung eines mit einem „Gartenhaus“ bebauten Grundstück

Werden private Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte wie z. B. Erbbaurechte innerhalb von 10 Jahren nach dem Erwerb veräußert, sind die daraus erzielten Gewinne als privates Veräußerungsgeschäft grundsätzlich steuerpflichtig, soweit die Immobilien nicht ausschließlich oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu **eigenen Wohnzwecken** genutzt wurden.<sup>12</sup> Auch ein zeitweiliges Bewohnen ist ausreichend, sofern die Wohnung in der übrigen Zeit zur Verfügung steht (z. B. Ferienwohnungen oder Zweitwohnungen).<sup>13</sup> Die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken setzt jedoch eine dauerhafte **Eignung** zum Bewohnen voraus.

Der Bundesfinanzhof<sup>14</sup> hat entschieden, dass die Voraussetzung auch bei einem (Garten-) Grundstück vorliegen kann, das mit einem „Gartenhaus“ bebaut ist, welches tatsächlich zum dauerhaften Aufenthalt geeignet ist,

jedoch baurechtlich nicht dauerhaft bewohnt werden darf.

Das veräußerte Grundstück lag in einem Wochenend- und Ferienhausgebiet, das als Kleingartengebiet ausgewiesen war; baurechtlich durfte das Haus nicht zum dauernden Aufenthalt von Personen genutzt werden. Tatsächlich handelte es sich um einen Bungalow mit 60 m<sup>2</sup> Wohnfläche. Dieser verfügte über Küche und Bad, Heizung, Wasser und Abwasser, Strom sowie Telefon und wurde während der gesamten Haltedauer zu eigenen Wohnzwecken genutzt. Dies war für die Steuerbefreiung entscheidend.

Hiervon ist die Veräußerung eines Gartenhauses auf einer **gepachteten Kleingartenparzelle** abzugrenzen. In diesem Fall handelt es sich um den Verkauf des bloßen Gebäudes ohne Grund und Boden bzw. ohne dass ein Erbbaurecht vorliegt.

Dementsprechend sind nach der Rechtsprechung des Finanzgerichts Niedersachsen<sup>15</sup> zum Verkauf eines „Mobilheims“ auf einer angemieteten Campingplatzparzelle die Voraussetzungen eines privaten Veräußerungsgeschäfts von vornherein nicht erfüllt.



(13) BFH-Urteil vom 27.06.2017 IX R 37/16 (BStBl 2017 II S. 1192).

(14) BFH-Urteil vom 26.10.2021 IX R 5/21.

## 5

### Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zeitanteilig im Jahr der Heirat bzw. der Trennung

Alleinstehende erhalten einen Steuerfreibetrag von 4.008 Euro, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht; für jedes weitere Kind erhöht sich der Freibetrag um 240 Euro (vgl. § 24b Abs.2 EStG).

Das Merkmal „alleinstehend“ ist erfüllt, wenn zum Haushalt keine andere volljährige Person gehört mit Ausnahme von Kindern, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht; außerdem dürfen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung von Ehe- bzw. Lebenspartnern nicht vorliegen (vgl. § 24b Abs. 3 EStG). Liegen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag nicht das ganze Jahr vor, wird dieser für jeden Monat gekürzt, in dem die Voraussetzungen nicht gegeben sind.

Im Jahr der Trennung von Ehepartnern bzw. im Jahr der Heirat (wenn auch in diesem Jahr erst eine gemeinsame Wohnung bezogen wird) hat die Finanzverwaltung<sup>16</sup> bisher den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende abgelehnt, weil in diesem Jahr eine Zusammenveranlagung für das ganze Jahr möglich ist.

Der Bundesfinanzhof<sup>17</sup> ist jedoch anderer Auffassung und hat den Entlastungsbetrag ab der Trennung nicht nur im Fall der Einzelveranlagung von Ehegatten anteilig berücksichtigt, sondern sogar für den Fall, dass für das Jahr der Trennung bzw. Eheschließung die Zusammenveranlagung und damit der Splittingtarif gewählt wurde,<sup>18</sup> sofern die übrigen Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende vorliegen.



(16) BMF-Schreiben vom 23.10.2017 – IV C 8 – S 2265-a/14/10005 (BStBl 2017 I S. 1432), Rz. 25.

(17) BFH-Urteil vom 28.10.2021 III R 17/20.

(18) BFH-Urteil vom 28.10.2021 III R 57/20.





## DRITTSTAATEN

### 6

#### Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus sog. Drittstaaten (Nicht-EU-Staaten)

In Deutschland ansässige Unternehmer bzw. Unternehmen, die ausländische Leistungen in einem Nicht-EU-Staat bezogen und entsprechende Vorsteuerbeträge (z. B. anlässlich von Geschäftsreisen) entrichtet und selbst keine steuerpflichtigen Umsätze in dem jeweiligen Staat erbracht haben, können sich die ausländische Vorsteuer erstaten lassen.

Eine Vergütung der Vorsteuer erfolgt jedoch regelmäßig nur in den Drittstaaten, zu denen bezüglich der Vorsteuererstattung eine sog. **Gegenseitigkeit**<sup>19</sup> besteht.

Im Gegensatz zum elektronischen Verfahren bei der Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus EU-Mitgliedstaaten (über das BZSt-Online-Portal) können Vergütungsanträge gegenüber **Drittstaaten** nur direkt bei der ausländischen Erstattungsbehörde<sup>20</sup> oder über die entsprechende ausländische Handelskammer<sup>21</sup> eingereicht werden.

Eine hierfür regelmäßig erforderliche Bestätigung der **Unternehmereigenschaft** stellt das zuständige Finanzamt aus; die Bescheinigung wird aber nur erteilt, wenn der Unternehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist, also nicht, wenn er nur steuerfreie Umsätze ausführt oder Kleinunternehmer ist.<sup>22</sup>

Vergütungsanträge sind spätestens bis zum **30. Juni** des auf das Jahr der Ausstellung der Rechnung folgenden Kalenderjahres zu stellen. Beizufügen sind neben der Unternehmerbescheinigung Originalrechnungen bzw. Einfuhrbelege.

Regelmäßig ausgeschlossen ist die Erstattung von Vorsteuerbeträgen, die auf den Bezug von Kraftstoffen entfallen.<sup>23</sup> Zu beachten ist, dass ggf. länderweise unterschiedliche Mindestvergütungsbeträge erreicht werden müssen.

#### NEWS AUS DER KANZLEI



#### Wir haben die Grillsaison eröffnet!

Unsere Mitarbeiter freuen sich auf die kommenden Pausensnacks und natürlich auf die gemeinsamen BBQ-Stunden nach Feierabend...

(19) Siehe Abschn. 18.11 Abs. 4 UStAE sowie das aktuelle Verzeichnis der Länder mit Gegenseitigkeit (BMF-Schreiben vom 15.03.2021 –IIIC3–S7359/19/10005, BStBl 2021 I S. 381).

(20) Adressdaten der ausländischen Behörden sowie Informationen, Formulare und Anleitungen siehe teilweise unter [www.bzst.de](http://www.bzst.de).

(21) Hilfen unter [www.ahk.de](http://www.ahk.de) – Recht & Steuern – Mehrwertsteuerrückerstattung.

(22) Siehe Abschn. 18.16 UStAE.

(23) Zur deutschen Regelung vgl. § 18 Abs. 9 Satz 6 UStG.



## 7

### Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Für Aufwendungen im Zusammenhang mit Erhaltungs-, Renovierungs-, Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten in einem im EU-/EWR-Raum liegenden **privaten Haushalt** oder der Pflege des dazugehörigen Grundstücks kann eine Steuerermäßigung in Form eines Abzugs von der Einkommensteuer in Anspruch genommen werden (siehe § 35a Abs. 2 und 3 EStG).

Die Steuerermäßigung beträgt 20 % der Arbeitskosten<sup>24</sup> für höchstmögliche Steuerermäßigung im Jahr:

- haushaltsnahe Dienstleistungen, **bis zu 4.000 €**
- Handwerkerleistungen, **bis zu 1.200 €**.

Nach § 35a Abs. 4 EStG ist die Steuerermäßigung auf Leistungen begrenzt, die **im Haushalt** erbracht werden. Zum „**Haushalt**“ können auch **mehrere** räumlich voneinander getrennte Orte (z. B. Zweit-, Wochenend- oder Ferienwohnungen) gehören. Auch Leistungen, die außerhalb der Grundstücksgrenzen erbracht werden, können begünstigt sein, wenn die Arbeiten z. B. auf angrenzendem **öffentlichen Grund** durchgeführt werden.<sup>27</sup> Hierunter fallen auch Kosten für die Reinigung und Schneeräumung des angrenzenden öffentlichen **Gehwegs** (z. B. **Winterdienst**), nicht jedoch der Fahrbahn einer öffentlichen Straße.<sup>28</sup> Öffentlich-rechtliche Straßenreinigungsgebühren können nicht berücksichtigt werden.<sup>29</sup>

Der Begriff „im Haushalt“ ist allerdings nicht in jedem Fall mit dem tatsächlichen Bewohnen gleichzusetzen. So können beim **Umzug** in eine andere Wohnung nicht nur die Umzugsdienstleistungen und Arbeitskosten im Zusammenhang mit der „neuen“ Wohnung, sondern z. B. auch die Renovierungsarbeiten an der bisherigen Wohnung berücksichtigt werden.<sup>30</sup>

Die Steuerermäßigung kann nicht nur von (Mit-) Eigentümern einer Wohnung, sondern auch von **Mietern** in Anspruch genommen werden. Dies setzt voraus, dass das gezahlte Hausgeld bzw. die gezahlten Nebenkosten Beträge umfassen, die für begünstigte haushaltsnahe Dienstleistungen und handwerkliche Tätigkeiten abgerechnet wurden. Der auf den Mieter entfallende Anteil an den Aufwendungen muss aus einer Jahresabrechnung hervorgehen oder durch eine Bescheinigung (des Vermieters bzw. Verwalters) nachgewiesen werden.<sup>31</sup>

**Nicht** begünstigt sind handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer **Neubaumaßnahme**; hierunter fallen Arbeiten, die im Zusammenhang mit der **Errichtung** eines Haushalts bis zu dessen Fertigstellung anfallen.<sup>32</sup>

Das bedeutet, dass z. B. Arbeitskosten für einen **nachträglichen** Dachgeschossausbau (auch bei einer Nutz-/Wohnflächenerweiterung), für eine nachträgliche Errichtung eines Carports, einer Fertiggarage, eines Wintergartens oder einer Terrassenüberdachung, für eine spätere Gartenneuanlage sowie für Außenanlagen wie Wege, Einzäunungen usw. grundsätzlich nach § 35a Abs.3EStG **begünstigt** sind.

Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist u. a., dass eine entsprechende Rechnung vorliegt und die Zahlung **unbar** (auf das Konto des Dienstleisters) erfolgt ist; dies gilt auch für Abschlagszahlungen.

Für die Berücksichtigung der Steuerermäßigung im jeweiligen Kalenderjahr kommt es grundsätzlich auf den **Zeitpunkt der Zahlung** an.

(24) Einschließlich Maschinen- und Fahrtkosten, ohne Materialeinsatz (siehe BMF-Schreiben vom 09.11.2016 – IV C 8 – S 2296-b/07/10003, BStBI 2016 I S. 1213), Rz. 36.

(27) Erschließungs- oder Straßenausbaubeiträge für eine allgemeine Straße sind nicht begünstigt (siehe BFH-Urteil vom 28.04.2020 VI R 50/17, BStBI 2022 II S. 18, sowie Informationsbrief Dezember 2020 Nr. 7).

(28) Vgl. BMF-Schreiben vom 01.09.2021 – IV C 8 – S 2296-b/21/10002 (BStBI 2021 I S. 1494) sowie Informationsbrief März 2021 Nr. 6 und Dezember 2021 Nr. 6.

(29) Siehe BMF-Schreiben vom 09.11.2016 (Fußnote 24), Anlage 1 „Straßenreinigung“.

(30) Vgl. BMF-Schreiben vom 09.11.2016 (Fußnote 24), Rz. 3.

(31) Siehe BMF-Schreiben vom 09.11.2016 (Fußnote 24), Rz. 26 und 27.

(32) Siehe BMF-Schreiben vom 09.11.2016 (Fußnote 24), Rz. 21 und Anlage 1.



# INVESTITIONEN IN DIE ZUKUNFT

Gemeinsam mit Ihnen investieren wir nachhaltig in Ihre Zukunft. Nutzen Sie unsere aktive Angebotspalette - gemeinsam bringen wir Ihr Unternehmen erfolgreich über die Ziellinie.

[Weitere Details](#)



Investitionen >

Beratung >

Finanzen & Banken >

Büro & Lösungen >

## Konsulent Unternehmensberatung GmbH in Kamen Heeren

„ANDERE REDEN – WIR MACHEN ZUKUNFT“



### UNTERNEHMEN STÄRKEN

Systematisch ermitteln wir mit unseren Analysen Ihr Potential und stärken Ihre Business-Kompetenz.



### EXPERTENNETZWERK

Mit unserem Netzwerk von hochqualifizierte Partnerunternehmen sind wir ohne Umwege: effizient, pragmatisch und zielgerichtet.



### OPERATIVE LÖSUNGEN

Machen Sie die Dinge gleich richtig! Kernkompetenz erkennen, planen und ausbauen.



### WETTBEWERBSFÄHIGKEIT

Mit uns wird sich Ihr Unternehmen unter Konkurrenzbedingungen erfolgreich durchsetzen, für mehr gesundes und langfristiges Wachstum.



### EXISTENZGRÜNDUNG



### SANIERUNGSBEGLEITUNG



### RESTRUKTURIERUNG



### BÜROORGANISATION

KONSULENT UNTERNEHMENSBERATUNG GmbH

# WEBDESIGN

ANDERE REDEN

# WIR MACHEN ZUKUNFT!



## Liebe Mandantinnen und Mandanten!

### Ihre Internetseite

gefällt Ihnen nicht mehr, ist in die Jahre gekommen, technisch etwas „altbacken“ oder entspricht schlicht den aktuellen Gesetzgebungen bzw. Vorschriften nicht mehr?

### Kein Problem

wir planen Ihre neue Internetseite und erarbeiten für Sie ein umfassendes Konzept. Des Weiteren übernehmen wir jegliche Grafikarbeiten u.a. auch die Erstellung bzw. die Anpassung Ihres Logos, Werbebanner usw.. Nicht jedes Unternehmen verfügt über einen entsprechenden Provider. Auch hier stehen wir an Ihrer Seite und dies von der Domainabwicklung bis hin zur Onlinestellung.

### Wir lassen Sie nicht im Regen stehen

und kümmern uns nach der Onlinestellung um die Administration und Optimierung Ihrer Website. Sie müssen sich um fast nichts mehr kümmern und können sich ganz Ihrem Kerngeschäft widmen.

Nebenbei richten wir für Sie auch die entsprechenden Facebook- und Googleseiten ein. Vernetzen, administrieren und aktualisieren auch diese. So ist Ihr Unternehmen ständig auf dem neuesten Stand. Ob individuelle Softwarelösungen oder Content Management-Systeme – wir sind Ihr starker Partner.

### Unser Konzept

baut auf sechs Komponenten auf: Web – Foto – Grafik – Print – Presse – Redaktion. In diesem Zusammenhang sind Schlagwörter wie u.a.: Onlineredaktion, Onlinemarketing, Internetkonzepte und Strategien, Datenbanken, Datensicherungen, Datensicherheit, Webdesign, individuelle Layoutentwicklung, Corporate Design, Weboptimierungen, professionelle Fotoshootings, Werbe- Produktfotografie, aktive und interaktive Werbemittel, Prozessoptimierungen, erfolgreiche Internet- und Printlösungen oder kampagnenbezogene Websites/Aktionen für uns keine Fremdwörter sondern Tagesgeschäft.

### Sind Sie neugierig geworden

und möchten weiterführende Informationen erhalten? Nutzen Sie hierfür einfach unser Kontaktformular auf unserer Website ([konsulent.gmbh](http://konsulent.gmbh)) oder rufen Sie uns doch gleich an.

*Wir freuen uns auf Sie.*



---

## KONTAKT

---

**Konsulent Unternehmensberatung GmbH**  
Geschäftsführer Patrik Walczak  
Heerener Straße 177  
59174 Kamen

Telefon: (0049) 02307 – 560 8505  
Telefax: (0049) 02307 – 994 9011

E-Mail: [kontakt@konsulent.gmbh](mailto:kontakt@konsulent.gmbh)  
Internet: [konsulent.gmbh](http://konsulent.gmbh)

---



# Was sich in den letzten Wochen so getan hat...

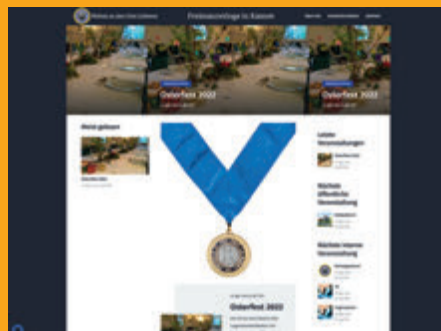
## GO-LIVE

<https://gutlohhof.eu> - <https://planwerknrw.de> - <https://mpc-vermögen.de>

<https://planwerknrw-dachdecker.de> - <https://freimaurer-kamen.de> - <https://mygermanbox.com>

## REBOOT

<https://mki-gmbh.com> - <https://konsulent.gmbh> - <https://adiuvat.eu>



# ANDERE REDEN WIR MACHEN ZUKUNFT!

KONSULENT Unternehmensberatung GmbH